

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:  
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Heuraths Contract

Im nammen der allerheiligsten  
Dreyfaltigkeit Gott des Vatters  
Sohns vnd des heyl:[igen] Geistes  
ammen.

Kund vnd zu wissen seye hiemit was  
Gestalten zwischen Wolfen Grässl  
Wittibern von Heuslern an einen  
dan Margaretha Weyl: Leonhard  
Ströck daselbst seel:[ig] hinterlassenen  
Eheleiblichen Tochter Brauth andern

Seite 2

.42.

thails in Beysein der hernach gesetzten  
Heuraths vnd Beystend[er] volgente Heurath  
abgered vnd beschlossen worden, Als

Erstlichen haben sich Beede Prauth Per=  
sohnen zum Heyl: Sacrament d[er] Ehe  
versprochen, vnnd seint albereits in dem  
Würdigen sti Bartholomei Gottshaus  
Gleissenberg durch Priesterliche Hand Copulirt  
vnnd eingesegnet worden, woemit es  
dan, souil die verehelichung Anbetrüfft  
sein Richtiges hat,

Andestens die Heurathgüetter Betr:[ifft]  
hat die Prauth ihren Praeuthigam  
zu einen Recht wahren Heurathguett  
nebst einer ihren Stand gemess:[ene] Ehe=  
lichen Ausfertigung pr: .30. f: an=  
geschlagen .70. f: würcklich zuege=  
bracht, welches Heurathguett d[es] Gräsl  
mit auch .70. f: nebst einer Ferttigung  
pr: 30. f: angeschlagen, vnd .3. f:  
von der Ehrenkränzl wid[er]legt. trüfft

Seite 3

also Heurathguett wid[er]lag Ferttigung  
vnnd Ehrn Kränzl zusammen .203. f:  
welch alles sich albereits würcklich  
gegen nimand verrent vnd verfahren,  
vnd thuet solches Heurathguett vnd  
and[er]s der Gräsl vf seiner Besizenten  
Sölden zu Haeuslern hiemit versichern, vnd

ihr solche würcklich anuerheurathen, der  
vnausbleibl: Todtfahl halber ist

Drittens abgered: vnd beschlossen  
worden, das, wan sich solcher an=  
fenglichen an dem Gräsl eraignen  
vnd kein Kind aus d[er] Ehe verhanden  
sein solte, so were die hinderbleibente  
Wittib völlige Besizer vnd Zahlerin  
d[er] Sölden, vnd derften von den Heu=  
rathguett mehr nicht als .20. f:  
samt den lesten .3. Stückh Hals  
Klaidern das Verstorbenen nechsten  
Befreunden hinausgegeben, welcher  
verstand es auch hat, wan das  
Grässls Eheweib von ihme das zeitl:  
seegenen wurde , vf solchen fahl

Seite 4

.43.

nemlichen daselbe ihren nechsten Be=  
freunden ebensolche .20. f: von dem  
Heurathguett neben dennen Besten .3.  
stuk hals Klaidern hinaus geben miesste,  
im fahl aber vf Vorabsterben ain: od[er]  
des andern Eheuogts ain. od[er] mehr Künd[er]  
verhanden, So Blibe alles dem Lezt Lebenten  
Beysamm[en] vnd derfte des verstorbenen  
nechsten Befreunden nicht das mündeste  
hinauszugeben.

Vierttens und Leztens sollen alle andere  
dieser Heurathsnotl uneinverleibte  
puncten vnd Clausuln den oberpfälz:  
Gebrauch nach entschiden vnd erörttert  
werden, Heuraths Leuth vnd Bey=  
stend[er] seint vf der Prauth seithen Se=  
bastian vnd Andree Ströckh, dan vf  
des Preuthigams seithen Christoph Ruel=  
land von Heuslern vnd Hanns Klainer  
von Ponholz, Geschechen den .5. Juny .  
1737.

Zeugen

Hans Fischer von Ponholz, vnd Leonhard  
Rickerl alhier

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E  
Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle  
\Briefprotokolle Waldmünchen 179\GraesslHaeusIBP WUEM179\_12b15.docx